

| Gremium     | Datum      | Status           | Öffentlichkeitsstatus |
|-------------|------------|------------------|-----------------------|
| Gemeinderat | 30.03.2023 | Beschlussfassung | öffentlich            |

|                                                                                     |                                               |
|-------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------|
| <b>Ordnungs- und Sozialamt</b><br><br>Bearbeiter: Lisa Self<br>Aktenzeichen: 108.84 | Datum: 20.03.2023<br>Kostenstelle: Sachkonto: |
|                                                                                     |                                               |

**Betreff:** ***Erlass einer Katzenschutzverordnung für die Stadt Blumberg***

**Anlagen:** Anlage 1 \_ Verordnungstext  
 Anlage 2 \_ Fachliche Erläuterungen  
 Anlage 3 \_ Umfrage zur Kastration und Populationsstabilisierung bei den Tierschutzvereinen in Baden-Württemberg

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt den Erlass der Katzenschutzverordnung für die Stadt Blumberg.

## **Begründung:**

§ 13 b des Tierschutzgesetzes (TierSchG) ermächtigt die Landesregierungen, durch Rechtsverordnung den unkontrollierten freien Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen zu beschränken oder zu verbieten, soweit dies zur Verhütung erheblicher Schmerzen, Leiden oder Schäden bei den in dem betroffenen Gebiet freilebenden Katzen erforderlich ist. Durch Rechtsverordnung vom 19. November 2013 hat die Landesregierung von Baden-Württemberg diese Ermächtigung auf die Städte und Gemeinden des Landes übertragen.

Die Stabsstelle der Landesbeauftragten für Tierschutz hat mit Erlass vom 27.07.2018 einen aktualisierten Vorschlag übermittelt, um Gemeinden in Baden-Württemberg bei der Formulierung und Begründung für eine solche kommunale Katzenschutzverordnung zu unterstützen.

Zweck einer Katzenschutzverordnung ist der Schutz freilebender Katzen in Gebieten, in denen diese in hoher Anzahl auftreten und z. B. infolge von Krankheiten und Unterernährung erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden ausgesetzt sind. „Schutz“ i. S. von § 13 b Satz 1 TierSchG bedeutet, dass das Leben, das Wohlbefinden und die Unversehrtheit dieser Tiere geschützt werden sollen. Daraus ergibt sich auch, dass zur Verminderung oder Begrenzung hoher Katzenpopulationen nur tierschutzgerechte Maßnahmen getroffen werden dürfen. Eine Tötung der Katzen zur Populations Eindämmung und somit ohne vernünftigen Grund ist verboten und nach § 17 Nummer 1 TierSchG strafbar.

Die immer größer werdenden Kolonien freilebender Katzen im Schwarzwald-Baar-Kreis einschließlich Blumberg und seinen Ortsteilen tragen wesentlich dazu bei, dass das Kreistierheim Donaueschingen bei der Aufnahme von Katzen an seine Grenzen stößt. Ohne gegensteuernde Maßnahmen wird sich die Anzahl freilebender Katzen im Einzugsgebiet Blumberg wahrscheinlich immer weiter erhöhen. Gleichzeitig wird sich der gesundheitliche Zustand der wildlebenden Katzen aufgrund von Krankheiten und mangelnder Versorgung stetig verschlechtern.

Nach Auskunft des Kreistierheims besteht eine hohe Krankheitsrate der Katzen.

Im Jahr 2019 mussten 59% der eingelieferten Katzen gegen Endo- und Ektoparasiten (ausgenommen Giardien) behandelt werden.

Es handelt sich hier um Erkranken durch z. B. Würmer und Flöhe, welche auch auf Menschen übertragbar sind.

Bei 35 % war eine Behandlung mit Antibiotika erforderlich um bakteriell verursachte Infektionen zu bekämpfen, darunter auch der Katzenschnupfen. 11 % der Katzen erlagen trotz Behandlung ihrer Krankheiten oder mussten euthanasiert werden.

Nach § 13 b Satz 3 Nummer 1 TierSchG kann der unkontrollierte freie Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen verboten oder beschränkt werden. Eine solche Regelung stellt jedoch einen schwerwiegenden Eingriff u. a. in das Eigentum der Katzenhalter dar. Deshalb ist in Satz 4 vorgesehen, dass vor Erlass einer solchen Anordnung andere Maßnahmen, insbesondere solche mit unmittelbarem Bezug auf die freilebenden Katzen, getroffen worden sein müssen, und sich gezeigt haben muss, dass sie für eine dauerhafte Populationsverminderung nicht ausreichen.

Seit Jahrzehnten werden von den Tierschutzvereinen im Landkreis Kastrationsaktionen sowie Öffentlichkeitsarbeit durchgeführt. Öffentlichkeitsarbeit zum Kastrieren, Kennzeichnen und Registrieren von Katzen wird regelmäßig propagiert. Über Soziale Medien, Tag der offenen Tür, Infostände und Pressemitteilungen wurden die Bürgerinnen und Bürger über die Thematik aufgeklärt.

Erst kürzlich fand erneut eine Kastrationsaktion im Ortsteil Riedöschingen statt, da es dort, aber auch im Ortsteil Achdorf-Opferdingen, eine große Anzahl freilebender Katzen gibt, die mitunter in einem sehr schlechten Allgemeinzustand sind.

All diese Maßnahmen reichen jedoch für eine dauerhafte Verminderung der Katzenanzahl nicht aus, insbesondere, weil die Fortpflanzungskette durch die Zuwanderung von außen kommender, fortpflanzungsfähiger Katzen aufrechterhalten wird. Deshalb müssen nun die Katzenhalterinnen und Katzenhalter in die Pflicht genommen werden, deren Tiere immer wieder zur Entstehung von verwilderten Katzenpopulationen beitragen.

Der Bedarf an einer Katzenschutzverordnung wird auch durch das als Anlage 3 beigefügte Umfrageergebnis des Deutschen Tierschutzbundes verdeutlicht.

Mittlerweile bestehen bereits in vielen Gemeinden und Städten Katzenschutzverordnungen, die nach § 13 b TierSchG erlassen wurden. Im Schwarzwald-Baar-Kreis hat die Stadt Donaueschingen als erste Gemeinde eine solche Verordnung erlassen und nimmt somit eine gewisse Vorbildfunktion für die anderen Gemeinden im Landkreis ein.

Aus Sicht der Verwaltung überwiegen die oben erwähnten Vorteile. Mit einer Katzenschutzverordnung besteht verstärkt die Möglichkeit, den Katzenbestand in Blumberg und seinen Ortsteilen mindestens langfristig zu kontrollieren und regulieren, was mit den bisherigen Maßnahmen nicht möglich war.

Bei dem vorgeschlagenen Verordnungstext (Anlage 1) wurde sich im Wesentlichen an das Muster des Landes Baden-Württemberg aus dem Jahre 2018 sowie an die Verordnung, welche die Stadt Donaueschingen am 27.09.2022 erlassen hat, orientiert. Fachliche Erläuterungen zu der Satzung einschließlich der vorgenommenen Abweichungen zur Musterverordnung können der Anlage 2 entnommen werden.